

## **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

### **Das Straferlebnis in psychologischer und pädagogischer Beleuchtung**

**Kretschmar, Berta**

**Innsbruck, 1931**

III. Von den Quellen des Straferlebnisses und den Methoden, mit denen  
man diese ausschöpfen kann

V o n   d e n   Q u e l l e n   d e s   S t r a f -  
e r l e b n i s s e s   u n d   d e n   M e t h o d e n ,  
m i t   d e n e n   m a n   d i e s e   a u s -  
s c h ö p f e n   k a n n .

Der Erzieher entwächst immer mehr dem Erlebnisbereich des Gestraftwerdens und entfremdet sich ihm dadurch. Ein Nacherleben des fremden kindlichen und jugendlichen Straferlebnisses fällt ihm deshalb schwer. Doch ist es uns auch weniger um ein Nacherleben bestimmter Fälle zu tun, sondern um das wissenschaftliche Verstehen des Straferlebnisses schlechthin - nach Spranger: "Geistige Zusammenhänge in der Form objektiv gültiger Erkenntnis als sinnvoll auffassen" (Psychologie des Jugendalters Seite 3) das eine andere Sphäre als die des reinen Nacherlebens fordert. Wenn nämlich auch ein Nacherleben aller möglicher Einzelstraferlebnisse mit gleichsam photographischer Treue möglich wäre, so würde dies für das Verstehen des gemeinsamen Sinnzusammenhanges, der in den verschiedenen Einzelerlebnissen eingebettet liegt, nicht genügen. Denn dazu muss man von Einzelerlebnissen abstrahieren. Und sobald wir das tun, schon beim vorangegangenen Beschreiben und Vergleichen, haben wir den Boden des Nacherlebens verlassen, das sich ja im Nacherleben erschöpft. Nur dem Einzelerlebnis, also was im Augenblick in der fremden individuellen Seele in der Form unmittelbaren Erlebens gegenwärtig ist, kommt man durch Nacherleben, durch "Einführung" am ehesten nach.

Wir wollen die allgemeine Situa-

tion, in die einen ein Straferlebnis versetzt, herausarbeiten. Dazu ist das Nacherleben fremder Straferlebnisse gar nicht die erforderliche geistige Haltung. Die allgemeine Situation, in die man durch ein Straferlebnis gerät, kann man am besten bei sich selbst an seinen eigenen Straferlebnissen nachprüfen. Das eigene Erlebthaben von Strafe ist die Grundquelle, von der alle anderen, die uns zur Erforschung des Straferlebnisses fließen, gespeist werden. Auch die Einfühlung in ein<sup>em</sup>speziell<sup>m</sup> fremden Fall ist nur auf Grund des eigenen Erlebens möglich.

Wir stellten vorhin zwar fest, dass der Erzieher viel weniger häufig als das Kind und der Jugendliche sich in der Situation des Gestraftwerdens befindet. Rügenerteilungen seitens Vorgesetzter gehören zu den seltenen Fällen, wo dem Erzieher eine strafende Persönlichkeit gegenübersteht. Weit häufiger wird er das Straferlebnis an solchen Fällen studieren <sup>können</sup>, wo er sich, ohne dass er die Strafe von einer Persönlichkeit empfangen hat, bestraft fühlt (z.B. vom Schicksal etc.). Da der Erzieher sich aber gerade für das durch eine Persönlichkeit geweckte Straferlebnis interessiert, wird er nach Fällen in seinem eigenen Leben suchen, wo ein derartiges Straferlebnis in ihm geweckt wurde. Solche findet er in Erinnerungen von eigenen Straferlebnissen der Kindheit und Jugendzeit. Im Allgemeinen sind die Erkenntnisquellen der Erinnerung nicht zu überschätzen. Man kann als Erwachsener

eben nicht mehr in die Hülle seines z.B. vierten oder sechszehnten Lebensjahres hineinschlüpfen, sondern all diese Lebensepochen nur von seiner jetzigen aus rückschauend betrachten. Da man sich stetig ändert, wird unsere Betrachtungsweise, frühere Jahre und in diese fallenden Erlebnisse zu sehen, auch eine andere. So weiss man oft nicht, was einem von einem einst gehabt Erlebnis an Einzelheiten überhaupt entschwunden ist; ferner nicht, in-wieweit die Kombinationen, die man bei im Laufe der Zeit entstandenen Gedächtnislücken zwischen den noch deutlich in der Erinnerung haftenden Anhaltspunkten stiftet, dem damaligen Erlebnis entsprechen; und dann ist ja die Tatsache bekannt, dass die Erinnerung zum objektiv früheren Erlebnis Neues hinzudichtet.

Doch beschränken sich diese Variationen, die durch den zeitlichen und seelischen Abstand geschaffen werden, auf Nebensächliches. Das Wesentliche des Eindruckes, den man durch ein Erlebnis empfängt, bleibt haften. Und wir hatten uns gerade zur Aufgabe gestellt, das Wesentliche, das den bleibenden Eindruck schuf, von Nebensächlichen Mitmomenten herauszuschälen. Der Ausfall einiger solcher Mitmomente, der bei einem bestimmten Straferlebnis durch das Darüber-hingehen der Zeit eintrat, ist für unsere Untersuchung deshalb kein grosser Verlust. Wir werden von demselben Umstand, der diesen veranlasste, auf andere Weise dafür entschädigt: Das In - Abstand - stehen ermöglicht uns nämlich, das vergangene Erlebnis in grösseren Zusammenhängen zu sehen, die

uns nach dem damaligen Stand nicht erkennbar waren. So können uns dadurch unter Umständen *die* Augen dafür geöffnet werden, dass die eigentlichen entscheidenden Gründe für die Auswirkung eines in der Erinnerung vorliegenden Straferlebnisses ganz andere waren, als man seinerzeit annahm.

Diese beiden Quellen, die eigenen Straferlebnisse in Gegenwart und Vergangenheit sind nun durch die Methode der Selbstbesinnung ausschöpfbar. Sie vermag verdunkelte Zusammenhänge des Seelenlebens zu deutlichem Bewusstsein zu bringen. Diese Methode der Selbstbesinnung ist unmittelbar einsichtig. (Siehe die ~~methodische~~ Auseinandersetzung Th. Erismanns: "Die Eigenart des Geistigen.") Mittels dieser einsichtigen Methode, können wir durch Versenkung in unser eigenes Innere den Zusammenhang zwischen Strafe und darauffolgendem Verhalten unmittelbar begreifen. Wir erkennen unmittelbar einsichtig nicht nur die zeitliche Aufeinanderfolge von Strafeingriff und folgendem Verhalten, sondern das "Herauswachsen" des Verhaltens aus dem Straferlebnis. Ausserdem wird uns durch einsichtige Vertiefung in ein selbst durchgemachtes Straferlebnis klar, worin das Zwingende des Strafeingriffes lag; worauf die Einflussfähigkeit der Strafe beruht.

Der Vollständigkeit halber sei auf die anderen, für die Untersuchung des Straferlebnisses in Betracht kommenden Quellen hingewiesen. ~~Diese~~ *Einmal* die Reaktion der Kinder auf

Strafen: spontane Ausdrucksbewegungen, sprachliche Äusserungen, die ganze Art des Benehmens nach Empfang der Strafen, unmittelbar hernach, oder auch nach-dem kürzere oder längere Zeit darüber verflossen ist. In der Erzieherpraxis werden auf diese Weise Erfahrungen, die man mit der Strafe macht, gesammelt. Doch kann man sich, wie früher ausgeführt wurde, in der Deutung solcher Äusserungen, die ja auch wieder auf dem eigenen Erlebthaben fusst, auf die innere Verfassung irren. Die Möglichkeit des Irrtums bei der Deutung der Äusserung des Fremdseelischen ist ein Mangel, der jeglicher Fremdbeobachtung anhaftet. Jedoch kann die Psychologie neben der Selbstbesinnung als Hauptquelle auf diese nicht verzichten. In meiner Arbeit möchte ich diese Quelle nicht benutzen aus folgenden Gründen:

Erstens: Während die Methode der Selbstbesinnung stets anwendbar ist, weil sie vom eigenen Erleben ausgeht, ist die Beobachtung der unmittelbaren und mittelbaren Äusserungen des Kindes von solchen Gelegenheiten abhängig, wo sie sich natürlich ergeben. Eine künstliche Erzeugung von Straferlebnissen, an denen man Beobachtungen anstellen könnte, ist ein unmöglicher Gedanke; denn es wäre völlig unpädagogisch, ohne triftigen Grund eine Strafe zu erteilen oder den Zögling in Situation zu versetzen, in denen ein "Vergehen" des Zöglings herausgefordert würde, damit man einen Anlass zur Bestrafung hätte. Hier stösst

die experimentelle Psychologie, die sich durch künstliche Weckung elementarer Erlebnisse und anschliessende Beobachtung derselben wertvolle Einsichten geholt hat, an unüberbrückbare Grenzen. Die experimentelle Methode ist in unserem Fall nicht gangbar.

2.) Es würde zur wissenschaftlichen Verwertung dieser Quelle einer Materialsammlung von Erfahrungen der Erzieher bedürfen, die uns etwa in folgender Weise Auskunft geben müssten: <Wenn wir strafteten, änderte sich das Verhalten des Bestraften in dieser bestimmten Weise.> Diese Materialsammlung konnte ich mir ersparen, weil sie lediglich Konstatierungen bringt. Warum sich das Verhalten des Kindes einmal in dieser, das andere Mal in jener Weise wandelt, bleibt beim blossen Registrieren der Tatsachen unverständlich. (Siehe die methodische Auseinandersetzung Erismanns: "Die Eigenart des Geistigen"). Um über das "Warum" etwas zu erfahren, muss die Quelle des eigenen Erlebens herangezogen werden, die mit Hilfe der Methode der Selbstbesinnung die Zusammenhänge zwischen Strafe und Strafwirkung aufdeckt. Erst auf Grund jener durch die Selbstbesinnung gefundenen tieferen Zusammenhänge, welche das Wesentliche des Straferlebens ~~bildend~~, wird eine solche Materialsammlung von Wert sein, weil das blosse Nacheinander von Strafe und darauffolgendem Verhalten, welches allein in der Materialsammlung registriert wird, nur mit Hilfe der Selbst-

besinnung überwunden werden kann. Erst sie kann die auf induktivem Weg gewonnene Erfahrung psychologisch erklären. Wohl aber kann die Materialsammlung zur Verifikation der aus der Selbstanalyse gewonnenen Erkenntnisse dienen.

Es bleibt also das Eigenerleben die primäre und am besten ausschöpfbare Quelle.

Als weitere Quelle kämen Fremderinnerungen in Betracht. Diese können entweder persönliche Mitteilungen, oder zufällig in Autobiographien, Dichtwerken niedergelegt sein. Um diese Quelle ergiebiger zu machen, wären systematische Untersuchungen an Hand von Fragebogen anzustellen. Es läge am Nächsten, diese Fragen an Kinder und Jugendliche zu richten. Doch würde ihre Beantwortung mancherlei im Kinde voraussetzen: Einmal eine gute Selbstbeobachtungs- und sprachliche Ausdrucksfähigkeit innerer Vorgänge. Erstere ist beim Kinde kaum vorhanden, beim Jugendlichen mit seiner Neigung zur Selbstbespiegelung überwuchert von Phantasie. Auch ist es sehr zweifelhaft, ob das Kind, der Jugendliche genügenden Abstand zu dem Inhalt der Fragen, ob er das sachliche Interesse, dessen er zur Beantwortung bedürfte, hat, wo er noch so stark persönlich dem Erlebnis gegenübersteht. Ausserdem wäre es leicht möglich

dass er darin ein Eindringen in sein Innerstes erblickt und aus diesen Gründen verstellte Antworten gibt. (Unter Umständen würde man hier mehr Schaden anrichten als Nutzen gewinnen.)

Anders ist es mit der Beurteilung des Kindes über Strafzweck, Strafart und Strafmass bestellt. Hier erhält man verhältnismässig leicht Antworten. Ein Versuch in dieser Richtung liegt in dem Heft: "Die Schulstrafe im Urteil des Schülers" von Dr. Julius Wagner 1921 vor. Doch erfahren wir über<sup>das</sup> Straferlebnis als solches und seine Wirkungen aus dieser, wie überhaupt aus einer solchen Arbeit, nichts.

Diese eben angeführten Gründe würden wegfallen, wenn man derlei statistische Erhebungen an Erwachsenen veranstalten würde. Mit der nötigen Vorsicht angewandt, ist diese Methode brauchbar. Für meine Arbeit kommt sie nicht in Betracht, weil bei der Herausstellung des Wesentlichen des Straferlebnisses das eigene Erlebthaben als Quelle genügt. Das Wesentliche kann mit Hilfe der Selbstbesinnung einsichtig erfasst werden. Wohl aber wäre die statistische Methode für das Herausstellen einzelner Typen des Straferlebnisses unentbehrlich.